

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.421/0002-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2116
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Caroline MokrejsBundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 WienBetrifft: Elektrotechnikgesetz-Novelle 2015
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**zu GZ BMWFW-94.110/0001-I/9/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 9a Abs. 6 des Entwurfes:

In § 9a Abs. 6 sollte der Begriff „Firma“ anstelle des „eingetragenen Handelsnamen“ verwendet werden.

Der Begriff „Handelsmarke“ wird im Markenschutzgesetz nicht verwendet und dürfte auch in der Praxis eine andere Bedeutung haben, dort nämlich für die Eigenmarken des Handels (im Gegensatz zu den „Herstellermarken“) verwendet werden. Unbeschadet einer Stellungnahme des für den gewerblichen Rechtsschutz führend zuständigen BMVIT kann daher angeregt werden zu überdenken, ob nicht der Begriff „Marke“ das Gemeinte richtiger zum Ausdruck bringt.

Wien, 06. Juli 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt